

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2018/41

Xanten, 24.10.2018

32. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX -“	2 - 3
Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Xanten	4 - 5
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Erhalt und der Stärkung des vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes im Gewerbegebiet Xanten-West (Sonsbecker Straße)	5 - 6

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Satzung zur 10. Änderung der Satzung  
der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als  
Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX -“  
vom 19.10.2018**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), sowie der §§ 38 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ beschlossen:

**§ 1**

§ 10 Absatz 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „5. Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Xanten werden die Rechte analog den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) eingeräumt. Weiterhin wird die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Xanten mit der Prüfung von Vergaben nach Maßgabe der Vergabeordnung und der dazu erlassenen Dienstanweisung sowie mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) beauftragt.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 19.10.2018

gez.:  
Niklas Franke  
Allgemeiner Vertreter

**Satzung  
vom 22.10.2018 zur 2. Änderung der  
Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im  
Primarbereich in der Stadt Xanten  
vom 12.03.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV. NRW. 223) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) sowie des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S.462) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) sowie des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 zu den Ganztagschulen und Ganztagsangeboten, hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung vom 11.10.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1**

§ 4 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Stufe	Jahresbruttoeinkommen	Gebühren
1	bis 15.000,00 EUR	10 EUR
2	bis 25.000,00 EUR	40 EUR
3	bis 37.000,00 EUR	65 EUR
4	bis 50.000,00 EUR	90 EUR
5	bis 60.000,00 EUR	105 EUR
6	bis 80.000,00 EUR	130 EUR
7	bis 100.000,00 EUR	160 EUR
8	über 100.000,00 EUR	190 EUR

Im Fall eines Bezuges von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz ist für die Dauer des Bezuges der öffentlichen Leistungen die Einkommensgruppe 1 maßgeblich.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das errechnete Einkommen ergibt einen Beitrag der Einkommensstufe 1.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 22.10.2018

gez.:  
Görtz  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
zum Erhalt und der Stärkung des vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes im  
Gewerbegebiet Xanten-West (Sonsbecker Straße)  
vom 16.10.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 11.10.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Xanten-West (Sonsbecker Straße) dürfen am Sonntag, den 11.11.2018 zum Erhalt und der Stärkung des vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.10.2018  
Stadt Xanten  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.:  
Niklas Franke  
Allgemeiner Vertreter